

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

WIEN

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

### Wer

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen. Ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule (keine Maturantinnen oder Akademikerinnen),
- WiedereinsteigerInnen nach Kinderbetreuung
- ArbeitnehmerInnen (unabhängig vom Alter und Qualifikation) im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, wenn sie an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen (Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen):
  - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
  - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

- Ausbildung zum/zur Fach - SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplomierten SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

### Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamten- oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- Lehrlinge
- Überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Bitte wenden!



### Was

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen.

Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **spätestens 1 Woche vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

### Wie viel

Förderbar sind nur Kursgebühren (ohne Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten), die von beauftragten, externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen ist eine Tagsatzobergrenze (Basis 8 Stunden) festgelegt.

Diese beträgt bei nur einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer Euro 520,00, bei mehr als einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer Euro 1.040,00.

- Die Höhe der Förderung beträgt **70%** der anerkehbaren Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahren

- Die Höhe der Förderung beträgt **60%** der anerkehbaren Kursgebühren für
  - ArbeitnehmerInnen ab 45 bis 49 Jahre
  - Frauen, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
  - WiedereinsteigerInnen
- Die Höhe der Förderung beträgt **66,7%** der anerkehbaren Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (**75%** bei Frauen ab 45 Jahre).

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### Wo

Zuständig für die Förderung innerhalb Wiens ist die nach Branchen des Dienstgebers (Förderwerbers) zuständige **Regionale Geschäftsstelle** des AMS Wien.

**Telefon: (01) 87871-0**



## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice Niederösterreich (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. (Stand: 01/2011)

Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

### Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

### Wer nicht?

#### Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- Lehrlinge,
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 16 Stunden, die von externen Qualifizierungseinrichtungen/ TrainerInnen durchgeführt werden. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen.

Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n)** eingebracht wird.

### Wie viel?

- Die Höhe der Förderung beträgt 70% der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre.
- Die Höhe der Förderung beträgt 60% der Kursgebühren für
  - ArbeitnehmerInnen ab 45 bis 49 Jahre
  - Frauen, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
- Die Höhe der Förderung beträgt 66,7% der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (75% bei Frauen ab 45 Jahre).

Die Höhe der maximal anerkannten Kursgebühren beträgt max. € 300,- pro TeilnehmerIn und Kurstag bzw. € 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren.

Bei firmeninternen Kursen mit externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen ist der maximal anerkannte Tagsatz mit € 1.500,- (€ 187,50 pro Stunde) begrenzt. Bei einer Schulung bis zu fünf TeilnehmerInnen reduziert sich der max. anerkannte Tagsatz auf die Anzahl der SchulungsteilnehmerInnen mal € 300,-.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

**Wo?**

Die Zuständigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

[Zum Verzeichnis der AMS NÖ-Geschäftsstellen](#)

[Antrag auf Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF \(Ziel 2\)](#); (DOC, 224 KB)



## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Phasing Out)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern. (gültig seit: November 2001)

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, Körperschaften öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine. Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**:

- Frauen und Männer ab 45 Jahren
- Frauen und Männer unter 45 Jahren, wenn Sie
  - an Qualifizierungsmaßnahmen in Qualifizierungsverbänden teilnehmen oder
  - niedrig qualifiziert sind

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. im Elternkarenzurlaub befinden.

**Nicht förderbar** sind:

- UnternehmenseigentümerInnen
- handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge
- Beschäftigte in öffentlichen oder öffentlichkeitsnahen (Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist) Einrichtungen und Unternehmungen
- Beschäftigte in Unternehmungen, an denen öffentliche oder öffentlichkeitsnahe (Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist) Einrichtungen und Unternehmungen beteiligt sind.

### Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Für Frauen generell und für Männer über 45 Jahre werden auch die Personalkosten für Qualifizierungszeiten während der Regelarbeitszeit gefördert. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird

### Wieviel?

Die Höhe der Förderung beträgt drei Viertel der anerkehbaren Kosten. Die Finanzierung erfolgt zu 75% durch den ESF. Die restlichen 25% werden durch das AMS und/oder das Land Burgenland national kofinanziert. Die Höhe der maximal anerkehbaren Kursgebühren beträgt EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren.

### Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

# Förderungsleitfaden

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF ( Ziel Beschäftigung Schwerpunkt 1 )

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen.

Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung erhalten bis auf weiteres **alle Arbeitgeber** außer

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine
- Förderbar** sind folgende **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz:**

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 Jahre
- Frauen mit maximal Lehrausbildung oder Mittlerer Schule
- Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Qualifizierungsverbänden (Frauen generell und Männer, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder mittlere Schule aufweisen)

### Nicht förderbare Personen:

- Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerinnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/Arbeiterinnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Förderbar sind arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich verwertbar** sind. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

- **Teilnahme an einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen**  
Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (integrierter Bestandteil des Teilnehmer/Teilnehmerinnenbeiblattes) gewährt.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **Qualifizierungsverbänden**, wenn sich mind. 5 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters zusammenschließen und mind. 50 % der beteiligten Arbeitgeber KMU's sind, eine Qualifizierungsbedarfserhebung bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt und ein Qualifizierungsprogramm erstellt sowie ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird und Verbundstatuten festgelegt werden.

### Nicht förderbare Maßnahmen

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (1 Std. = Lehreinheit zu 50 Min. u. 10 Min. Pause), das entspricht einer Netto-Lehrzeit von 13,33 Stunden
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



- Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulung an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramm im Sinne einer für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen.  
Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Qualifizierungsmaßnahmen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen.
- Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2(2) Fachhochschulstudiengesetz
- Kurse, die im Ausland stattfinden.
- Individualcoaching

### **Inhalte des Bildungsplans entweder gemäß AMS-Formblatt oder im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe:**

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bezugnehmend auf den aktuellen bzw. zukünftigen/geplanten Arbeitsplatz
2. Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
3. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden

### **Wie viel?**

#### **Förderung der Kursgebühren:**

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen od. Trainer/Trainerinnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für Trainer/Trainerinnen und Schulungsteilnehmer/Schulungsteilnehmerinnen.

- ⇒ die Höhe der Förderung beträgt 70% der anerkehbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre.  
30% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.
- ⇒ die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkehbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 bis 50 Jahre
  - Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Qualifizierungsverbänden
  - Frauen, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
  - Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen.40% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

#### **Förderung der Personalkosten:**

Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 Jahren können Personalkosten in der Höhe von 60% als förderbar anerkannt werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen während der bezahlten Arbeitszeit absolviert werden.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

- **Die Höhe der max. anerkehbaren Kursgebühren beträgt €10.000,-- pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Begehren**
- **Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen Trainer/Trainerinnen können ausschließlich Trainer/Trainerinnen-Tagsätze verrechnet werden. Der max. anerkehbare Trainer/Trainerinnen-Tagsatz beträgt €1.200,-- zuzügl. 20%iger USt.**
- **Die Obergrenze für max. anerkehbare Kurskosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag beträgt €300,-- zuzügl. 20%iger USt.**

Bei **Standardausbildungen** z.B im Büro- und EDV-Bereich werden die Kurskosten an die marktüblichen Preise angepasst.



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



### **Ausgabe/Einreichung und Entscheidung der Begehren?**

Die Unterlagen zur Begehrensstellung sind im Internet unter [www.ams.at/stmk/qfb](http://www.ams.at/stmk/qfb) downloadbar oder werden von Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle sowie dem AMS Steiermark, Abteilung Service für Unternehmen, ausgegeben.

Einreichung direkt an das AMS Steiermark, Abt. Service für Unternehmen, Babenbergerstraße 33, A-8020 Graz. Die Zuständigkeit richtet sich nach der **personaldisponierenden Stelle des Betriebes**, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind.

Werden die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungs- und Beratungskosten vorzulegen und eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.

**Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn die Begehrenseinbringung vollständig spätestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme erfolgt.**

Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS Steiermark gemäß den bestehenden Förderungsrichtlinien sowie nach Maßgabe des verfügbaren Förderbudgets. Die Förderungsentscheidung wird der/dem Förderungswerber/Förderungswerberin schriftlich mitgeteilt. Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch! Bitte beachten Sie, dass mangelhafte Angaben zu einer Ablehnung des Begehrens führen können.**

### **Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der Maßnahme** und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege.

### **Berechnung der anerkehbaren Personalkosten?**

$$\frac{\text{Berechnungsgrundlage}^*}{\text{Wochenarbeitszeit}} \times \text{anerkehbare Maßnahmenstunden}$$

\*Berechnungsgrundlage während der bezahlten Arbeitszeit ist das laufende monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.) auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich einer Pauschale von 75,12% für Lohnnebenkosten.

#### **Nähere Informationen erhalten Sie**

1. Beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz ,  
Fa. KAIPO, Technische Hilfe zur Unterstützung der ESF-Abwicklung im Auftrag des AMS Steiermark  
(0316) 7081-158, FAX: (0316) 7081-292 E-Mail: [carolin.forstner@ams.at](mailto:carolin.forstner@ams.at), [doris.simon@ams.at](mailto:doris.simon@ams.at)
2. Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



## **Sonderregelung** **Gesundheits- und Sozialwesen**

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer/zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer/zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer/zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer/zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

Die Höhe der Förderung beträgt 66,7% der anerkehbaren Kursgebühren. 33,3% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahren beträgt die Höhe der Förderung 75%.  
25% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen

Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die an den oben genannten Qualifizierungsmaßnahmen in der bezahlten Arbeitszeit teilnehmen, sind die anerkehbaren Personalkosten in der Höhe von 60 % förderbar.

Maßnahmenstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung beim Förderwerber oder im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung beim Beschäftigungsbetrieb sind nicht förderbar.

**Ausbildungen, die unter diese Sonderregelung fallen, sind nur förderbar, wenn die Ausbildung bis spätestens 31.12.2012 beginnt und bis spätestens 30.09.2013 beendet wird.**

## QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG für BESCHÄFTIGTE (QfB) Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF - Ziel 2)

### Förderbedingungen für Kärnten ( gültig ab 10.3.2009 )

#### FÖRDERUNGSWERBER/ -EMPFÄNGER

Förderbar sind **alle Arbeitgeber**, außer: Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien.

#### FÖRDERBARE MITARBEITER/ INNEN

##### 1. ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre

Niedrige Geburtenraten und höhere Lebenserwartung führen zu älter werdenden Belegschaften. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit von älteren ArbeitnehmerInnen im Sinne des „Productive Ageing“ ist daher das Gebot der Stunde. Deshalb fördert das AMS vorrangig ältere ArbeitnehmerInnen;

##### 2. Frauen unter 45 Jahre, wenn die höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder mittlere Schule nicht übersteigt;

##### 3. WiedereinsteigerInnen (mind. 6-monatige Unterbrechung der vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit auf Grund von Kinderbetreuungspflichten und die Arbeitsaufnahme liegt nicht länger als ein Jahr zurück);

sofern in vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz.

**Nicht förderbar sind** UnternehmenseigentümerInnen, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, ArbeitnehmerInnen mit unkündbarem Arbeitsverhältnis, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge.

#### FÖRDERBARE QUALIFIZIERUNGSMASSNAHMEN

sind solche, die überbetrieblich verwertbar und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind. Die Maßnahmenauswahl und die Beauftragung von geeigneten Schulungsanbietern erfolgt durch den Förderwerber.

#### Nicht förderbare Maßnahmen sind:

- \* Meetings, Tagungen, Konferenzen, etc.
- \* Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (Lehreinheiten a 50 Min. + 10 Min. Pause)
- \* reine Produktschulungen
- \* die Vermittlung reiner Anlernqualifikationen (z.B.Maschinenbedienung),
- \* nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
- \* Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- \* Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen

## FÖRDERBARER SCHULUNGSaufWAND

- 1) **Kursgebühren**, die von externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainernInnen dem **Arbeitgeber in Rechnung** gestellt werden.
- 2) **Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre** während der bezahlten Arbeitszeit **Nicht förderbar** sind Fahrt-, Unterkunfts- und Reisekosten!

**Hinweis:** Der Personalkostenersatz ist eine De-minimis Beihilfe und unterliegt einer Höchstgrenze (Näheres siehe Begehrensformular).

## HÖHE DER FÖRDERUNG

- 1) **2/3** (bei **Frauen ab 45 Jahre 3/4**) der anerkehbaren **Kursgebühren**.  
Die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren (Kostenangemessenheit wird vom AMS beurteilt) beträgt max. € 10.000,- pro Begehren und TeilnehmerIn.
- 2) **60%** des anerkehbaren **Personalaufwandes** für ArbeitnehmerInnen **ab 45 Jahre**.  
Für ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre ist kein Personalkostenersatz möglich!

## AUSZAHLUNG

erfolgt nach Abschluss der Maßnahme(n) und Prüfung der laut Begehren vorzulegenden Unterlagen / Belege.

## FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- ➔ **Rechtzeitige Begehrensstellung** (ausnahmslos vor Beginn der Maßnahmen, d.h. spätestens einen Werktag davor). Die erforderlichen Begehrensformulare werden auf Wunsch zugesandt.
- ➔ Vollständige und nachvollziehbare Angaben im Begehrensformular.

**HINWEIS:** Auf diese Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**; die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien **sowie des jeweils verfügbaren Förderbudgets**. Bitte beachten Sie, dass **mangelhafte Angaben** zu einer **Ablehnung** des Begehrens führen können!

Nähere Auskünfte und Begehrensformulare erhalten Sie bei:

<b>GEIER</b> Andrea	IFA Kärnten	Firmenwortlaut: <b>A – E</b>	☎ 0463/3831 DW <b>9166</b>
<b>FERTSCHNIG</b> Vanessa	IFA Kärnten	Firmenwortlaut: <b>F – K</b>	☎ 0463/3831 DW <b>9167</b>
<b>FEJAN</b> Susanne	IFA Kärnten	Firmenwortlaut: <b>L – Q</b>	☎ 0463/3831 DW <b>9159</b>
<b>PITSCHMANN</b> Andrea	IFA Kärnten	Firmenwortlaut: <b>R – Z</b>	☎ 0463/3831 DW <b>9156</b>



## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Gültig ab 01.01.2008 für das Bundesland **SALZBURG**

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen. Ausgenommen sind das AMS, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen, die maximal einen Lehrabschluss oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule aufweisen,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Ageing-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

### Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten,
- überlassene ArbeitnehmerInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt,
- Lehrlinge.

### Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

### Nicht förderbar sind:

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter,
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden,
- reine Produktschulungen,
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen,
- Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln,

- Standardausbildungen im Sinne einer für MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen.

**Wieviel?**

Die Höhe der **Förderung** beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahren beträgt die Höhe der Förderung drei Viertel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkehbaren Kursgebühren beträgt EUR 10.000,-- pro TeilnehmerIn und Begehren. Für die Ermittlung anerkehbaren Kursgebühren auf Basis von TrainerInnentagsätzen gilt eine absolute Obergrenze in Höhe von € 1.560,--. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

**Wo?**

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der Personal disponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern und andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle **Arbeitgeber** mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien und radikalen Vereinen.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind förderbar.

**Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:**

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben,
- WiedereinsteigerInnen (unabhängig vom Alter und der Ausbildung),

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden, sowie

- Personen in Elternkarenz (unabhängig vom Alter und der Ausbildung),
- Personen in Kurzarbeit <sup>1)</sup>

### Nicht förderbar sind u.a.:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- Lehrlinge
- geringfügig Beschäftigte und
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Gefördert werden Kosten der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Schulungen mit einer Nettoschulungsdauer von mindestens 13,33 Stunden. Die Auswahl der Schulungen erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Das Begehren muss **spätestens einen Werktag vor** Beginn der Schulung(en) **vollständig** beim AMS OÖ eingelangt sein. Für Schulungen, die am Samstag, Sonntag oder Montag beginnen, muss das Begehren spätestens am vorhergehenden Freitag bis 12:00 Uhr eingelangt sein.

### Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt

- **70%** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre.
- **60%** der Kursgebühren für alle sonstigen förderbaren Personen.

Für bestimmte Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen gelten gesonderte Förderbedingungen. Informationen dazu erhalten Sie unter den unten angeführten Adressen.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### Wo?

Änderungen der Förderbedingungen können auch kurzfristig eintreten. Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor Begehrenstellung bei einer der unten angeführten Adressen. Verwenden Sie ausschließlich das im Internet aktuell gültige Antragsformular („Begehren“) oder nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“). Die Förderabwicklung erfolgt in der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ.

1) Zur Förderung von Personen in Kurzarbeit siehe eigenes Informationsblatt

**Formulare** und **detaillierte Informationen** finden Sie ➔ im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung), oder ➔ Sie wenden sich direkt an Ihre/n persönliche/n BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder ➔ an die Landesgeschäftsstelle Tel. 0732/6963 DW, 20140 (Fr. Blümel), 20142 (Fr. Plecr), 20146 (Fr. Mayr), 20152 (Fr. Brandstetter) od. DW 20155 (Fr. Synka) Fax DW 20190, e-Mail: [ams.oberoesterreich@ams.at](mailto:ams.oberoesterreich@ams.at)



TIROL

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern. (Gültig ab: Jänner 2008)

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, sonstige juristische Personen

öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

### Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productiv-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

### Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten,
- Lehrlinge,
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **vor Beginn** der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

### Wie viel?

Die Höhe der **Förderung** beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahre beträgt die Höhe der Förderung drei Viertel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkehbaren Kursgebühren beträgt EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Bei dieser Förderung sind regional unterschiedliche Regelungen möglich. Bitte wenden Sie sich an die AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen Bundesländern.

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice Vorarlberg fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

#### Förderbarer Personenkreis

##### Förderbar sind:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 45 Jahren
- Arbeitnehmerinnen unter 45 Jahren mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule
- WiedereinsteigerInnen (Unterbrechung aufgrund Kinderbetreuung mind. ½ Jahr und Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurück)
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 45 Jahren, wenn sie an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden (Frauen unabhängig von der Qualifikation und Männer mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule) teilnehmen. Im Rahmen der Qualifizierungsverbänden ist die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren für Frauen ab Matura und Männer mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule mit maximal EUR 5.000,- pro TeilnehmerIn und Förderbegehren begrenzt!

Während der Qualifizierungsmaßnahme müssen sich die geförderten Personen in einem **vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis** oder in **Elternkarenz** befinden.

##### Nicht förderbar sind u.a.:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamten und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) sind
- Lehrlinge
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt

#### Förderbare Beschäftigungsträger

##### Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen – ausgenommen sind

- der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts
- politische Parteien
- radikale Vereine
- das Arbeitsmarktservice

#### Förderbare Qualifizierungsmaßnahmen

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch den/die ArbeitgeberIn in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme **überbetrieb-**

**lich verwertbar** und als **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** einzustufen ist. Der Begriff „Qualifizierungsmaßnahme“ umfasst auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen. Gefördert werden kann die Teilnahme an Kursen bei Weiterbildungseinrichtungen bzw. innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen.

#### **Nicht förderbar sind:**

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (Eine Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause)
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B.: Hobbykurse)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Qualifizierungsmaßnahmen, die im Ausland stattfinden und eine Stichprobenkontrolle durch das AMS nicht vor Ort durchgeführt werden kann.

#### **Höhe der Förderung für Kurse:**

- Die Höhe der Förderung beträgt **70 %** der Kursgebühren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **ab 50 Jahre**
- Die Höhe der Förderung beträgt **60 %** der Kursgebühren für
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **ab 45 bis einschließlich 49 Jahre**
  - TeilnehmerInnen in Qualifizierungsverbänden
  - Frauen **unter 45 Jahre**, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen.
- Die Höhe der Förderung beträgt **66,7 %** der Kursgebühren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (**75 %** bei Frauen ab 45 Jahre)
- Förderbar sind jene Kursgebühren, die von externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden. Wichtig: Die Obergrenze der anerkehbaren Kursgebühren pro Teilnehmer/in und Kurstag liegt bei EUR 300,- und beträgt maximal EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Förderbegehren. Bei Weiterbildungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen liegt die Obergrenze von TrainerInnen-Tagsätzen bei maximal EUR 1.090,- pro TrainerIn/Tag. Im Rahmen von Qualifizierungsverbänden ist die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren für Frauen ab Matura und Männer mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule mit maximal EUR 5.000,- pro TeilnehmerIn und Förderbegehren begrenzt! Die Finanzierung der Förderung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und des ESF.

#### **Antragseinbringung**

Förderanträge sind nur zulässig, wenn sie **vollständig** und **vor Beginn** der Qualifizierungsmaßnahme beim AMS eingebracht werden. Unvollständige Anträge und Anträge, die nach Beginn der Schulung bei AMS einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

#### **Prüfung und Auszahlung**

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Nachhinein nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Werden innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ohne triftigen Grund keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, kann keine Beihilfe gewährt werden.

**Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Manuela Rupp, 05574/691- 80606, [manuela.rupp@ams.at](mailto:manuela.rupp@ams.at), Frau Mirjana Verunica, [mirjana.verunica@ams.at](mailto:mirjana.verunica@ams.at), 05574/691- 80607 oder Mag. Maria Liepert, 05574/691- 80601, [maria.liepert@ams.at](mailto:maria.liepert@ams.at), gerne zur Verfügung. Förderantrag im Internet unter [www.ams.at/vbq](http://www.ams.at/vbq) - Unternehmen - Qualifizierung.**